

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Zivilrechtliche Verhältnisse der
Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports
de droit civil des citoyens établis ou en séjour.47. Urteil vom 12. Mai 1910 in Sachen
Lamp'l gegen Zürich.

Unwirksamkeit bezw. Unzulässigkeit einer Publikation bezw. eines Eintrages in ein öffentliches Buch, wonach das interne Ehegüterrecht von Ausländern, welche in der Schweiz wohnen oder daselbst geschäftlich tätig sind, auch nach aussen (also insbesondere den Gläubigern gegenüber) Geltung beanspruchen würde. Zulässigkeit einer Bestimmung des kantonalen Rechts, wonach immerhin eine Abänderung des gesetzlichen Güterstandes gerichtlich bewilligt werden kann.

A. — Die Eheleute Paul Julius Lamp'l, Porträtmaler, und Mathilde Nössi Lamp'l geb. Müller, Porträtmalerin, sind deutsche Reichsangehörige; ihr erstes eheliches Domizil lag in Deutschland; gegenwärtig wohnen sie in Schöneberg-Berlin; außerdem aber haben sie nach ihrer Angabe auch in Zürich eine gemeinsame Niederlassung. Vor den kantonalen zürcherischen Gerichten bezeichneten sie den Wohnsitz in Berlin als den Hauptwohnsitz, denjenigen in Zürich als den Nebenwohnsitz. Im bundesgerichtlichen Verfahren erklären sie Berlin als ihren Wohnsitz, Zürich als ihre Geschäftsniederlassung. Die Ehefrau Lamp'l soll als selbständige Geschäftsfrau im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen sein.

B. — An ihrem Wohnsitz in Berlin haben die genannten Eheleute am 10. Juli 1909 einen Ehevertrag abgeschlossen, in welchem sie die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausschlossen und eine Reihe anderer Punkte ehgüterrechtlicher Natur in bestimmter Weise ordneten. Der Ausschluß der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung wurde beim Amtsgericht Berlin-Mitte unterm 23. August 1909 ins dortige Güterrechtsregister eingetragen.

C. — Am 23. Dezember 1909 verlangten die Eheleute Lamp'l beim Bezirksgericht Zürich, es sei der erwähnte Ehevertrag in die zürcherischen Ehevertragsregister einzutragen und bekannt zu machen, da sie in Zürich einen Neben-Wohnsitz besäßen. Durch Beschluß vom 30. Dezember 1909 wies das Bezirksgericht dieses Gesuch ab, und am 12. Februar 1910 wurde ein hiegegen gerichteter Rekurs von der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts ebenfalls abschlägig beschieden.

D. — Gegen beide Entscheidungen reichten die Eheleute Lamp'l am 17. März 1910 eine „Berufung“ betitelte Rechtschrift beim Bundesgericht ein. Der Umschlag trägt die Aufschrift: „An das hohe Bundesgericht der schweizerischen Eidgenossenschaft (Berufungssenate in ehelichen Güterrechtsachen).“ Die Rekurrenten stellen folgende Anträge:

1. Es sei der abweisende Beschluß des Bezirksgerichts Zürich sowie der abweisende Beschluß der I. Appellationskammer des Obergerichts vom 12. Februar 1910 aufzuheben;

2. Dem Antrage der Berufungskläger auf Eintragung ihres Ehevertrages vom 10. Juli 1909 in das Güterrechtsregister des Kantons Zürich und Bekanntmachung sei stattzugeben;

3. Die Kosten aller Instanzen seien der Gerichtskasse aufzuerlegen.

Sie begründeten diese Anträge wesentlich damit, daß sie erklären, sie seien als deutsche Reichsangehörige kraft Art. 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB berechtigt, auch im Ausland ihre ehgüterrechtlichen Verhältnisse nach deutschem Rechte zu regeln. Laut Art. 16 desselben Gesetzes halte das deutsche Reich dem Auslande, also auch der Schweiz gegenüber, volles Gegenrecht. Nach § 3 Abs. 2 des privatrechtlichen Gesetzbuches

des Kantons Zürich sei dieses Recht den Deutschen im Kanton Zürich gewährleistet. Damit stehe es im Widerspruch, wenn versucht werde, die Rekurrenten unter das für schweizerische Ehegatten geltende Recht zu zwingen. Gerade so wie schweizerische Ehegatten im ganzen deutschen Reiche ihre ehelichen Güterrechte nach ihrem Belieben in die dortigen Ehegüterrechtsregister frei eintragen lassen können, müsse es deutschen Ehegatten in der Schweiz freistehen, ihre Eheverträge in die schweizerischen Güterrechtsregister eintragen zu lassen, ohne daß sie für die materielle Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse an eine gerichtliche Bewilligung gebunden wären. Die Rekurrenten lehnen es ausdrücklich ab, von § 615 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, wonach Verträge, durch welche der im Kanton Zürich geltende gesetzliche Güterstand abgeändert wird, nur insofern gültig sind, als sie vorher die gerichtliche Bestätigung erhalten haben, Gebrauch zu machen. Sie betonen schließlich noch, daß die Eintragung im Kanton Zürich auch im Interesse der Drittpersonen liege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Rechtliche Natur des Rekurses; Kompetenz des Bundesgerichts auf Grund des Art. 38 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.).

2. — Materiell erweist sich der Rekurs ohne weiteres als unbegründet. Nach Art. 32 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. finden die interkantonalen Kollisionsnormen dieses Gesetzes auch auf die Rechtsverhältnisse von Ausländern, die in der Schweiz wohnen, Anwendung. Die in Art. 19 aufgestellten Rechtsätze über das interkantonale eheliche Güterrecht beherrschen danach auch die güterrechtlichen Verhältnisse ausländischer Ehegatten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Es ist deshalb in erster Linie zu untersuchen, ob es sich im vorliegenden Falle um das Verhältnis der Ehegatten unter sich, oder aber um ihr Verhältnis gegenüber Dritten handle. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, kommt Abs. 1 oder Abs. 2 des Art. 19 zur Anwendung. Nun ist es gewiß selbstverständlich, daß die Eintragung eines Güterrechtsvertrages in ein Ehegüterrechtsregister ihrem Zweck und Wesen nach ausschließlich das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu Dritten beschlägt. Für die Ehegatten selbst hat die

Eintragung keinerlei Bedeutung; vielmehr dient die Registrierung dem Zwecke der Publizität, also der Kundmachung eines Rechtsverhältnisses gegenüber Dritten. Ist danach aber im vorliegenden Falle Abs. 2 des Art. 19 anzuwenden, so ergibt sich ohne weiteres, daß das Güterrechtsverhältnis der Rekurrenten sich in der Schweiz gegenüber Dritten nach dem Rechte des Wohnsitzes und zwar des zürcherischen Wohnsitzes bestimmt, denn vom Standpunkte des schweizerischen Rechtes aus kann nach dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 4 l. c. nur ein einziger Wohnsitz, d. h. eben nur der schweizerische, berücksichtigt werden.

Durch die Kollisionsnorm des Art. 19 leg. cit. ist, was die Rekurrenten übersehen, die gegenteilige Vorschrift des § 3 des zürcherischen Privatrechtes aufgehoben worden.

Nun gestattet das BG betr. zivilr. Verh. d. N. u. A. in Art. 20, der auch für Ausländer in der Schweiz gilt, wohl, daß Ehegatten, die ihren Wohnsitz wechseln, durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen; dagegen erlaubt es durchaus nicht, daß Ehegatten umgekehrt ihr internes Güterrecht durch Eintragung und Publikation am neuen Wohnorte auch nach außen wirksam machen. Vielmehr steht das mehrerwähnte Bundesgesetz auf dem Standpunkt, daß Dritten gegenüber unter allen Umständen das Wohnsitzrecht maßgebend sein soll, und es will diesen Grundsatz in Art. 20 nur begünstigen. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß deutsche Ehegatten in der Schweiz das Recht befüßen, durch Eintragung in ein Ehegüterrechtsregister ihre ehelichen Verhältnisse mit Wirksamkeit gegenüber Dritten nach deutschem Rechte zu gestalten. Mögen also auch deutsche Kollisionsnormen die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts statuieren, so hat dies angesichts der gegenteiligen Kollisionsnormen des ausschließlich anwendbaren schweizerischen Rechts keine Bedeutung. Die Eintragung und Veröffentlichung des in Berlin abgeschlossenen Güterrechtsvertrages, durch den ein vom gesetzlichen Güterstand des Kantons Zürich wesentlich abweichendes Güterrecht unter den Ehegatten begründet wurde, erwies sich als eine Maßnahme, welche einen rechtlich nicht erlaubten Zweck ver-

folgte, den Zweck nämlich, daß sich die Gläubiger der Ehegatten ausländisches statt einheimisches eheliches Güterrecht entgegenzuhalten hätten.

Wollen die Rekurrenten im Kanton Zürich ihr internes Güterrecht auch gegenüber Dritten wirken lassen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich dem § 615 des PrGB des Kantons Zürich zu unterwerfen und danach um gerichtliche Bewilligung für die Abänderung des gesetzlichen zürcherischen Güterstandes einzukommen.

3. Nach dem Gesagten wäre der vorliegende Refurs sogar dann abzuweisen, wenn die Rekurrenten als in Zürich domiliziert zu betrachten wären. Nun behaupten aber die Rekurrenten selber nicht, ihr ordentlicher Wohnsitz befinde sich in Zürich, sondern sie erklären, in Berlin domiliziert zu sein und in Zürich lediglich eine Geschäftsniederlassung zu besitzen, an welcher die Ehefrau als Geschäftsfrau den Beruf einer Porträtmalerin ausübe. Wird aber hierauf abgestellt, so kann die zürcherische Geschäftsniederlassung rechtliche Bedeutung nur mit Bezug auf die aus dem zürcherischen Geschäftsbetriebe der Ehefrau resultierenden Rechtsverhältnisse beanspruchen. Für die ehегüterrechtlichen Verhältnisse dagegen ist nicht die Geschäftsniederlassung des einen der Ehegatten, sondern das eigentliche eheliche Domizil maßgebend. Und da nun nach der eigenen Darstellung der Rekurrenten im Kanton Zürich kein solches eheliches Domizil besteht, so ist für eine Maßnahme der Art, wie sie die Rekurrenten verlangen, überhaupt kein Raum. Denn die Publikation ehегüterrechtlicher Verträge kann nur am ehelichen Wohnsitz geschehen; es gibt keinen Rechtsatz, nach welchem ein ehегüterrechtlicher Vertrag an beliebigen, außerhalb des ehelichen Wohnsitzes gelegenen Orten unter gerichtlicher Mitwirkung veröffentlicht werden könnte. Solche rechtlich bedeutungslose Akte sind vielmehr der privaten Tätigkeit der Parteien überlassen.

4. — Endlich wäre der Refurs auch deshalb abzuweisen, weil die Rekurrenten von den Zürcher Gerichten etwas rechtsunmögliches verlangen. Wie die Appellationskammer des Obergerichts in Erwägung 4 ihres Entscheides ausführt, gibt es nämlich im Kanton Zürich überhaupt kein Güterrechtsregister; eine Eintragung, wie

sie die Rekurrenten verlangen, ist dort also rechtlich gar nicht möglich.

Werden im Kanton Zürich Abweichungen vom ehelichen Güterrechte gerichtlich bewilligt, so werden sie nicht in ein Register eingetragen, sondern dem Prinzip der Publizität wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und in geeigneten Tageszeitungen Genüge geleistet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

48. Urteil vom 1. Juni 1910 in Sachen Zucker gegen Göbel.

Anwendung des Art. 2 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. auf Erbstreitigkeiten: massgebend ist dabei der letzte Wohnort des Erblassers, nicht der Wohnort des mit einer Klage in Anspruch genommenen Erben. — Unanwendbarkeit des erwähnten Bundesgesetzes auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der in ihrem Heimatkanton domizilierten Personen, da diese nicht als «Niedergelassene» oder «Aufenthalter» «aus andern Kantonen» im Sinne des Art. 1 erscheinen. Voraussetzungen der Existenz eines vom Bundesgericht zu lösenden positiven Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichten verschiedener Kantone: die blosse Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines solchen genügt nicht.

A. — Im Jahre 1899 verstarb in Schaffhausen der Apotheker Otto Göbel von Schaffhausen, mit Hinterlassung von drei Kindern und seiner Ehefrau Margaretha geb. Albers. Über den Nachlaß wurde vom Waisenamt Schaffhausen ein Inventar aufgenommen. Auf eine Vermögensteilung und Sicherstellung wurde seitens der Kinder Göbel verzichtet. Der gesamte Nachlaß verblieb der Witwe Göbel zur Nutznießung und Verwaltung. Im Jahre 1900 verstarb der ältere Sohn Alfred. Die Mutter zog mit den übrigen Kindern in der Folge nach Zürich und deponierte den Nachlaß teilweise bei der Kreditanstalt Zürich. Am 24. August leiteten die Mutter Göbel, die inzwischen nach Berlingen verzogen